

60. Zu § 29 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 9. März 1905 i. S. N. & Co. u. Gen. (N.) w. hamb. Polizeibehörde u. Finanzdeputation (Bekl.). Rep. VI. 218/04.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht nimmt ... an, die Voraussetzung zur Anwendung des § 29 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, daß das Getreide infolge der Desinfektion zu seinem „bestimmungsmäßigen Gebrauch“ nicht weiter hat verwendet werden können, sei nicht gegeben. In dieser Beziehung führt es folgendes aus. Mit jenen Worten des Gesetzes sei nicht der Gebrauch gemeint, zu dem der durch die Desinfektion Betroffene den Gegenstand zu der Zeit, als er infolge der Desinfektion beschädigt worden sei, bestimmt gehabt habe, sondern derjenige Gebrauch, dem der Gegenstand überhaupt seiner Natur nach diene. Wäre der Gebrauch maßgebend, zu dem gerade der eine Entschädigung Fordernde im konkreten Falle den Gegenstand bestimmt gehabt habe, so würde im vorliegenden Falle der Roggen ohne Zweifel bestimmungsmäßig nicht weiter verwendbar gewesen sein; denn die Klägerin N. & Co. habe ihn bestimmt gehabt zur Erfüllung eines Lieferungsgeschäfts, und ihr Abkäufer habe den ihm angebotenen, nach Krefol riechenden Roggen mit Recht zurückgewiesen, weil er unzweifelhaft „reine Ware“, wie er nach dem Schlußschein habe verlangen können, nicht gewesen sei. Derartig konkret sei der Begriff des Bestimmungsmäßigen nicht aufzufassen. Es genüge

aber auch nicht eine Feststellung, daß der Roggen zum Vermahlen zu Brotmehl nicht weiter habe verwendet werden können; es sei zu berücksichtigen, daß Roggen — von anderen, weniger wichtigen Verarbeitungen abgesehen — ebensowohl in großen Mengen zur Branntweinfabrikation, als zur Viehfütterung und zur Aussaat verbraucht werde. Verstehe man aber den Begriff des bestimmungsmäßigen Gebrauchs in dem vorher bezeichneten Sinne, so gehe aus der Tatsache, daß der Roggen dann weiterverkauft worden sei, hervor, daß er nach wie vor als zum Verbrauch bestimmte Ware gehandelt worden sei und Verwendung gefunden habe.

Mit Recht werden diese letzteren Ausführungen von der Revision beanstandet; sie können, da die Klägerinnen wiederholt geltend gemacht haben, daß der Roggen zum Vermahlen, und das Mehl zum Backen zu Brot bestimmt und geeignet gewesen sei, und da auch die Beklagten eingewendet haben, daß der Roggen selbst zur Zeit der Versteigerung noch zum bestimmungsmäßigen Gebrauch, nämlich als Brotgetreide, habe verwendet werden können, nur dahin verstanden werden, daß unter „bestimmungsmäßigem“ Gebrauch jeder Gebrauch zu verstehen sei, zu dem sich der Gegenstand seiner Gattung nach überhaupt noch verwenden lasse; das Berufungsgericht hat auch aus den von ihm hervorgehobenen Umständen nicht entnommen, daß der Roggen noch zu Brot habe verwendet werden können. Jene Auslegung des Gesetzes wird aber weder seinem Wortlaut, noch seinem Sinne gerecht. So richtig es ist, wenn das Berufungsgericht zunächst ausführt, daß nicht die subjektive Bestimmung des Besitzers entscheidend sein kann, daß vielmehr die objektive Sachlage maßgebend ist, so wenig ist es gerechtfertigt, der besonderen Natur und der besonderen Beschaffenheit des Gegenstandes innerhalb des Gattungsbegriffs die Bedeutung zu versagen. Damit würden der Anwendung des Gesetzes sehr enge Grenzen gezogen sein; denn in den meisten Fällen wird der durch die Desinfektion beschädigte Gegenstand zu irgendeinem Gebrauch noch zu verwenden sein, zu dem er seiner Gattung nach bestimmt ist. Unter „bestimmungsmäßigem“ Gebrauch ist vielmehr derjenige Gebrauch zu verstehen, dem der Gegenstand nach seiner Natur und Beschaffenheit, nach wirtschaftlichen Grundsätzen und nach den Anschauungen des Verkehrs zu dienen bestimmt ist. Wenn für die

Verwendung des Roggens zur menschlichen Nahrung eine andere, insbesondere bessere Qualität notwendig ist, als zur Viehfütterung, zur Branntweinfabrikation u., so ist der bestimmungsmäßige Gebrauch jener Qualität nicht der zur Viehfütterung u., sondern der zur menschlichen Nahrung, und wenn infolge der Desinfektion der Roggen, der zum Vermahlen für Brot geeignet war, nun nicht mehr dazu geeignet ist, sondern nur zur Viehfütterung u., so kann er zu seinem bestimmungsmäßigen Gebrauche nicht mehr verwendet werden.

Dagegen ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß das Getreide nicht infolge der polizeilich angeordneten Desinfektion beschädigt worden ist. Es ließe sich hierbei die Frage aufwerfen, ob nicht das Gesetz überhaupt nur für die Beschädigung desjenigen Gegenstandes Entschädigung gewähren will, der selbst desinfiziert worden ist, oder auch für die Beschädigung von Gegenständen, die nur bei Gelegenheit der Desinfektion anderer Gegenstände infolge der Desinfektion beschädigt worden sind; für jene Auffassung könnte vielleicht die Bestimmung im § 31 herangezogen werden. Indessen bedarf es der Beantwortung dieser Frage im vorliegenden Falle nicht, da das Berufungsgericht den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Desinfektion und der von den Klägerinnen behaupteten Beschädigung des Roggens mit Recht verneint hat. Desinfiziert worden ist nur der Kahn, in den der Roggen aus den Dampfern geschafft worden war, nicht auch der Roggen selbst; dieser ist nach beendigter Desinfektion von den Klägerinnen oder ihren Vertretern sofort wieder in jenen Kahn geworfen worden; dadurch hat er den Kresolgeruch angenommen. Die Wiederbeladung des Kahns, insbesondere die sofortige Wiederbeladung, ist von den Beklagten nicht angeordnet worden. Die Beschädigung des Getreides ist daher nicht die Folge der von den Beklagten angeordneten und polizeilich überwachten Desinfektion, sondern die Folge des Verhaltens der Klägerinnen oder ihrer Vertreter. Das Gesetz gewährt aber keine Entschädigung für den Fall, daß ein Gegenstand dadurch beschädigt wird, daß er nach erfolgter Desinfektion eines anderen Gegenstandes mit diesem in Berührung gebracht wird.“ . . .